

BERLIN – INTERN

## DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg  
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

### Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

**Nr. 40 / 2019 (11. Oktober 2019)**

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Finanzierung des Klimapakets beschlossen
3. Sozialversicherung - Neue Rechengrößen ab 2020
4. Fairer Wettbewerb für alle Kassen
5. Asylerstanträge im September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

circa 500.000 Gäste besuchten in diesem Jahr Schleswig-Holsteins Landeshauptstadt Kiel zur zentralen Feier am Tag der Deutschen Einheit. Dieses Fest ist zugleich Höhepunkt und Abschluss der Bundesratspräsidentschaft, die nunmehr Schleswig-Holstein an Brandenburg übergibt.

Im kommenden Jahr wird der 30. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung in Potsdam gefeiert und steht ganz unter dem Motto „wir miteinander“. Neben dem Festakt in der Metropolishalle am Filmpark Babelsberg und dem Bürgerfest sind unter anderem ein Gottesdienst in der katholischen Peter und Paul Kirche, die traditionelle Ländermeile mit Präsentationen der 16 Bundesländer sowie ein Kultur- und Sportprogramm geplant.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Finanzierung des Klimapakets beschlossen**

Das Bundeskabinett hat festgelegt, wie das Klimapaket finanziell umzusetzen ist. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Sektoren Gebäude und Verkehr soll bis zum Jahr 2023 Gesamterlöse von 18,8 Milliarden Euro einbringen. Das ist zusammen mit den Erlösen aus dem Zertifikate-Handel im Bereich Energie und der Entnahme aus einer Rücklage in Höhe von sechs Milliarden Euro im Jahr 2020 die Hauptfinanzquelle des Energie- und Klimafonds. Technisch betrachtet ergänzt die Bundesregierung den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 und den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" für das Jahr 2020. Damit schafft sie die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Umsetzung der klimapolitischen Vereinbarungen.

### **Klimapaket sozial gerecht**

Ein wesentliches Ziel der Bundesregierung ist eine sozial gerechte Ausgestaltung des Klimapakets. Auch Menschen mit kleinem oder mittlerem Einkommen sollen auf umweltfreundlichere Alternativen umsteigen können - bei Heizungen genauso wie bei Elektrofahrzeugen.

Alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung werden dazu verwendet, Klimaschutzfördermaßnahmen zu finanzieren oder den Bürgerinnen und Bürgern zurückgegeben, etwa über sinkende Strompreise.

Fernpendler werden steuerlich entlastet, Bahnfahren wird billiger. Um soziale Härten aufgrund steigender Heizkosten zu vermeiden, werden Wohngeldbezieher durch eine zehnpromtente Erhöhung des Wohngeldes entlastet. Erhöhte Energiekosten werden bei den Transferleistungen bereits nach den festgelegten Verfahren berücksichtigt.

### **CO<sub>2</sub> Emissionen senken und bepreisen**

Ab 2021 will die Bundesregierung eine nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme (Non-ETS-Sektor) einführen. Damit werden Einnahmen von insgesamt 18,8 Milliarden Euro bis 2023 generiert. Alle Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung kommen den Klimaschutzfördermaßnahmen zu Gute oder werden als Entlastung den Bürgerinnen und Bürgern zurückgegeben.

Ab 2020 wird die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung eingeführt. Sie wird auch für alle Einzelmaßnahmen gelten, die auch von der KfW gefördert werden, aber immer nur alternativ (Fördersatz max. 20 Prozent). Die Aufwendungen können über drei Jahre verteilt von der Steuerschuld abgezogen werden.

### **Bürger entlasten**

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden beim Strompreis entlastet, indem die EEG-Umlage schrittweise aus den Bepreisungseinnahmen bezahlt wird. Mit steigenden Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wird der Strompreis weiter gesenkt.

Ab 2021 ist beabsichtigt, die Pendlerpauschale ab dem 21sten Kilometer auf 35 Cent befristet bis zum 31. Dezember 2026 anzuheben. Damit wird berücksichtigt, dass Pendler in ländlichen Räumen oftmals weder auf ein ausgebautes ÖPNV-Angebot noch auf ausreichende Ladeinfrastruktur und Fahrzeuge mit entsprechender Reichweite zurückgreifen können.

Ferner ist vorgesehen, zur Vermeidung sozialer Härten bei steigenden Heizkosten die Wohngeldbezieher durch eine Erhöhung des Wohngeldes um zehn Prozent zu entlasten. Darüber hinaus werden Änderungen im Mietrecht geprüft, die eine begrenzte Umlagefähigkeit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung vorsehen.

### 3. Sozialversicherung - Neue Rechengrößen ab 2020

Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2020 beschlossen. Demnach steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie weitere wichtige Werte.

Ab 1. Januar 2020 gilt für die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine neue Einkommensgrenze. Der Beitrag bemisst sich dann bis zu einem Höchstbetrag von 6.900 Euro im Monat in den alten und 6.450 Euro in den neuen Ländern. In der knappschaftlichen Rentenversicherung steigt diese Einkommensgrenze auf 8.450 Euro in den alten und 7.900 Euro in den neuen Ländern.

Beitragsbemessungsgrenze: Bis zu diesem Höchstbetrag ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei.

#### Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze auf jährlich 56.250 Euro (4.687,50 Euro im Monat). Die Versicherungspflichtgrenze steigt auf jährlich 62.550 Euro (5.212,50 Euro im Monat).

Versicherungspflichtgrenze: Bis zu dieser Grenze des jährlichen oder monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

#### Soziale Absicherung

Die Rechengrößen werden jedes Jahr an die Einkommensentwicklung angepasst, um die soziale Absicherung stabil zu halten. Ohne diese Anpassung würden Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung – trotz steigenden Lohns – im Verhältnis geringere Renten bekommen. Denn für Einkommen über der Bemessungsgrenze werden keine Beiträge geleistet und somit keine Rentenansprüche erworben.

Besserverdienende würden zudem mit der Zeit aus der Sozialversicherung "herauswachsen". Ihr Beitrag würde im Vergleich zu ihrem Einkommen immer kleiner werden.

#### Rechengrößen ab 1. Januar 2020 im Überblick:

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung	6.900 Euro pro Monat	6.450 Euro pro Monat
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung	8.450 Euro pro Monat	7.900 Euro pro Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	62.550 Euro pro Jahr (5.212,50 Euro pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	56.250 Euro pro Jahr (4.687,50 Euro pro Monat)	

Rechengröße	West	Ost
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2019 allgemeine Rentenversicherung	40.551 Euro pro Jahr	Hochwertung um 1,1339
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.185 Euro pro Monat	3.010 Euro pro Monat

#### 4. Fairer Wettbewerb für alle Kassen

Gesetzlich Versicherte sollen künftig von einem fairen Wettbewerb der Krankenkassen profitieren. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett beschlossen. Der Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung soll weiterentwickelt werden.

Die Bundesregierung will einen fairen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen sicherstellen. Manipulationen des Risikostrukturausgleichs sollen ausgeschlossen werden. Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um.

##### Risikostrukturausgleich stärken

Krankenkassen haben eine ungleiche Versichertenstruktur: Einige haben überdurchschnittlich viele gut verdienende und gesunde Versicherte, andere versichern überdurchschnittlich viele kranke Menschen und Beitragszahler mit niedrigem Einkommen. Seit 1994 gibt es einen finanziellen Ausgleich dieser Risikounterschiede zwischen den Krankenkassen, den sogenannten Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (RSA).

##### Folgende Maßnahmen sollen den RSA neu regeln:

- Bei krankheitsbezogenen Zuschlägen im Risikostrukturausgleich werden künftig alle Krankheiten berücksichtigt – bisher waren es nur 80.
- Es wird eine Vorsorgepauschale geben - ein starker Anreiz für die Kassen, die Inanspruchnahme von Präventionsmaßnahmen durch ihre Versicherten zu fördern.
- Um regionale Kostenunterschiede in der Versorgung auszugleichen, wird eine Regionalkomponente in den Finanzausgleich eingeführt.
- Die Verhaltensregeln für den Wettbewerb und insbesondere für Werbemaßnahmen werden genauer festgelegt und die Klagemöglichkeiten der Krankenkassen untereinander bei Verstößen erweitert.

##### Strukturelle Veränderungen im GKV-Spitzenverband

Auch die Strukturen des GKV-Spitzenverbandes werden weiterentwickelt. Es wird einen neuen Lenkungs- und Koordinierungsausschuss geben, dem die Vorstände der Krankenkassen angehören. Eine Quote soll die angemessene Vertretung von Frauen in den Spitzengremien sicherstellen.

#### 5. Asylersanträge im September 2019

Im Monat September 2019 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 10.830 förmliche Asylersanträge gestellt, 3,6 Prozent weniger als im Vorjahresmonat September 2018. Haupt-Staatsangehörigkeiten waren Syrien, Türkei und Irak.

Im bisherigen Jahr (Januar-September) wurden 110.282 förmliche Asylerstanträge gestellt, 14.123 weniger (-11,4 Prozent) als im Vorjahreszeitraum. Darunter befanden sich 24.096 Erstanträge (21,8 Prozent) für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr.

### **Die Zahlen im Einzelnen:**

- **Aktueller Monat und bisheriges Jahr 2019: Asylerstanträge**

Im September 2019 wurden beim BAMF 10.830 Asylerstanträge gestellt. Damit ist die Zahl der Asylerstanträge gegenüber dem Vorjahresmonat um 409 (-3,6 Prozent) gesunken. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl der Asylerstanträge um 246 (-2,2 Prozent) gesunken.

- **Asylfolgeanträge September und bisheriges Jahr 2019**

Im September 2019 wurden beim BAMF 1.706 Asylfolgeanträge gestellt. Damit ist die Zahl der Folgeanträge gegenüber dem Vorjahresmonat um 31 (-1,8 Prozent) gesunken. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl der Asylfolgeanträge um 10 (+0,6 Prozent) gestiegen.

Im Zeitraum Januar bis September 2019 wurden insgesamt 17.635 förmliche Asylfolgeanträge gestellt, 127 (-0,7 Prozent) weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (17.762 Folgeanträge).

- **Asylentscheidungen im September und bisherigen Jahr 2019**

Im Monat September 2019 hat das BAMF über die Anträge von 13.321 Personen (Vormonat: 15.040) entschieden.

3.067 Personen (23,0 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 131 Personen (1,0 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 2.936 Personen (22,0 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

1.548 Personen (11,6 Prozent) ist nach § 4 des Asylgesetzes subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt worden. Darüber hinaus hat das BAMF bei 410 Personen (3,1 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 3.707 Personen (27,9 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) haben sich die Anträge von 4.589 Personen (34,4 Prozent).

Die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge lag Ende September 2019 bei 54.662 (zum 31. August 2019: 52.976; zum 30. September 2018: 59.738).

In den Monaten Januar bis September 2019 hat das Bundesamt über die Anträge von 146.640 Personen entschieden, 22.810 weniger (-13,5 Prozent) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

35.102 Personen (23,9 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 1.699 Personen (1,2 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 33.403 Personen (22,7 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

15.191 Personen (10,4 Prozent) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 4.691 Personen (3,2 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 43.497 Personen (29,7 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) haben sich die Anträge von 48.159 Personen (32,8 Prozent).

Redaktion : Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent

